

## Verfahren zur Änderung des LEP NRW

**Anhörung "Landesentwicklungsplan" des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15. Mai 2019**

**Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen  
Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832**

**Stellungnahme auf der Basis der Synopse der geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens Stand: 18.01.2019 zum Block I Siedlungs-, Verkehrs- und Wirtschaftsflächen**

Zu dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (s. Vorlage 17/1831 und Vorlage 17/1832) wird anlässlich der Anhörung "Landesentwicklungsplan" des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 15.05.2019 folgende Stellungnahme abgegeben.

### **1. Aktuelle Probleme bei der Siedlungsflächenplanung und Inanspruchnahme**

Der Stellungnahme zu den einzelnen beabsichtigten Änderungen wird die Schilderung aktueller Probleme bei der Siedlungsflächenplanung und Inanspruchnahme aus der Sicht der Kommunen und des Region Aachen Zweckverbandes vorangestellt:

*Herr Bürgermeister Heuser, Gemeinde Niederzier (Dürener Zeitung vom 30.03. sowie vom 02.04.2019):*

"Wenn wir bei der Bezirksregierung Köln konkrete Flächen für Ansiedlungen anfragen, erleben wir die reale Welt: Es wird über Ausgleichsflächen gesprochen, auf den Regionalplan verwiesen und vieles mehr. Zwar sind von Land und Bund beschleunigte Verfahren versprochen worden, geschehen ist jedoch noch nichts."

"Die Bezirksregierung Köln berücksichtigt noch nicht das Tempo des Strukturwandels. Sie verlangt immer noch Flächenkompensationen. Es gibt reichlich Anfragen von ansiedlungswilligen Betrieben. Wir können nicht abwarten, bis die Überarbeitung des Regionalplans im Jahr 2023 oder evtl. noch später abgeschlossen ist."

*Herr Beigeordneter Hissel, Stadt Düren (Dürener Zeitung vom 04.04.2019):*

"Es müssen bereits bis Ende 2022 Arbeitsplätze geschaffen werden, da dann die ersten Kraftwerksblöcke vom Netz gehen sollen. Die Stadt Düren verfügt kurzfristig nur noch über insgesamt rund 10 ha freier Gewerbeflächen, die jedoch nicht zusammenhängend sind. Somit können in der Stadt Düren keine größeren Vorhaben angesiedelt werden."

**Aufsichtsratsvorsitzender:**

Landrat Wolfgang Spelthahn  
52348 Düren

**Geschäftsführer:**

Jens Bröker  
Gesellschaftssitz Düren  
Amtsgericht Düren HRB 5025  
Ust-IdNr.: DE253286211

**Bankkonto:**

Sparkasse Düren  
BLZ: 395 501 10  
Konto Nr.: 1200 1286 25  
SWIFT Code (BIC): SDUEDE33xxx  
IBAN Code: DE22 3955 0110 1200 1286 25

**Paketanschrift:**

Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Die Stadt Düren hat im Gewerbeflächenkonzept vier Gebiete mit insgesamt 122 ha als Suchraum identifiziert, die sie gerne in Zusammenarbeit mit Kreuzau, Merzenich und Niederzier entwickeln möchte. Der Bezirksregierung Köln fehlt aber noch eine Handlungsanweisung, wie der von der Landesregierung zugestandene Sonderbedarf der Kommunen im Rheinischen Revier realisiert werden kann, so dass die Bezirksregierung Köln weiterhin eine 1:1 Flächenkompensation fordert. D. h. neue Gewerbeflächen werden bis auf Weiteres nur genehmigt, wenn auf bereits ausgewiesenen, aber noch nicht realisierten Siedlungsflächen an anderer Stelle verzichtet wird. Damit kann jedoch keine der vier Partnerkommunen dienen."

*Der Region Aachen Zweckverband schildert die Probleme bei der Entwicklung von Siedlungsflächen im Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Erarbeitung des Regionalplans Köln wie folgt:*

"Selbst vielgelobte interkommunale Ansätze wie das 122 ha umfassende Planungskonzept der Kommunen Düren, Kreuzau, Merzenich und Niederzier - auf Wunsch der Bezirksregierung Köln mit einer Machbarkeitsstudie hinterlegt - scheitern aktuell schon angesichts fehlender Möglichkeiten an der unerwartet geforderten 1:1 Flächenkompensation. [...]

Völlig außen vor ist bisher ein zusätzlich notwendiger Gewerbeflächenbedarf für den Braunkohle-Strukturwandel im Rheinischen Revier. Die Methode der Bezirksregierung Köln zur Siedlungsflächenbedarfsberechnung berücksichtigt derzeit noch nicht die Besonderheiten des Strukturwandels durch Ausstieg aus der Braunkohle. Der hierfür notwendige zusätzliche Flächenbedarf ist in dem von der Landesregierung und vom Landtag verabschiedeten gültigen LEP nicht vorgesehen, insofern handelt die Bezirksregierung in diesem Punkt nach den Vorgaben der Landesregierung. [...]

Des Weiteren ist unklar, wie die Bezirksregierung zeitlich mit aus dem Strukturwandel heraus notwendigen Änderungen des noch geltenden Regionalplans umgehen wird. Wenn nach Anlaufen des formellen Regionalplanverfahrens – also ab 2021 – keine Änderungen bis zur formellen Verabschiedung des neuen Regionalplans mehr möglich sind, würde dies bedeuten, dass nur noch 2019/20 Regionalplanänderungen möglich wären und dann ein mehrjähriger Stillstand bei der Ausweisung von Flächen für den Strukturwandel auftreten würde.[...]

Insgesamt droht der Region Aachen bei einer Fortsetzung dieser Ausweisungspolitik sowohl in einen Gewerbeflächenengpass für die normale Bestandsentwicklung zu laufen als auch in eine Situation, in der konkrete Strukturwandelprojekte an der Flächenausweisung scheitern.

Eine analoge Engpasssituation ergibt sich für das Wohnen. Auch hier ergibt sich für die Region Aachen bei der Fortsetzung dieser restriktiven Ausweisungspolitik de facto ein eklatanter Widerspruch zur Wohnraumnachfrage. [...]

Hierzu fordern wir Regionalrat und die Bezirksregierung auf verbindlich zu erklären, notwendige Regionalplanänderungen weiterhin zu ermöglichen und nicht mit dem Hinweis auf die Neuaufstellung des Regionalplans abzuwehren."

*Die Bezirksregierung Köln hat bei einer Informationsveranstaltung zur Einbeziehung des Strukturwandels im Rheinischen Revier in die Überarbeitung des Regionalplans folgendes Statement abgegeben:*

- Die noch nicht geklärten Regularien zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung dürfen schon deshalb nicht zu einer Aussetzung des Regionalplan-Überarbeitungsprozesses führen, da nur ein Teilgebiet der Planungsregion Köln betroffen ist.

- Zunächst muss auf Bundes- und Landesebene der rechtliche Rahmen für die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission geschaffen werden, ehe eine Umsetzung in die Regionalplanung und Braunkohlenplanung erfolgen kann (Staatsvertrag, neue energiepolitische Leitentscheidung der Landesregierung, Änderung des Landesplanungsgesetzes).
- Der sich aus dem Strukturwandel ergebende Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen kann von der Bezirksregierung derzeit nicht berücksichtigt werden. Dies wird erst auf der Grundlage eines regional abgestimmten Entwicklungskonzepts möglich sein, das derzeit noch nicht vorliegt. Sofern dieses rechtzeitig erstellt wird, können nachgewiesene Flächenbedarfe - auch für Projekte aus dem Sofortprogramm - im Entwurf des Regionalplans, der noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll, berücksichtigt werden. Ansonsten wäre für die Erstellung des Entwurfs der von der Bezirksregierung Köln aktuell ermittelte endogene Bedarf maßgeblich, ggf. aufgestockt durch die Übernahme von regionalen Bedarfen aus den Ballungsräumen.
- Eine weitere Unwägbarkeit ergibt sich für die Regionalplanung aus dem Umstand, dass bzgl. der zukünftigen Abgrenzung der Abbaugebiete der Tagebaue Garzweiler II und Hambach derzeit keine Klarheit besteht.

**Aus diesen Statements werden folgende Forderungen an die Landes- und Bezirksregierungen abgeleitet:**

Die Aussagen der Kommunen und der Bezirksregierung Köln verdeutlichen, dass die beabsichtigten Änderungen des LEP NRW zu einer Verbesserung der Situation, insbesondere der vom Strukturwandel betroffenen Kommunen, führen können, jedoch nur, sofern die hierdurch eröffneten Spielräume von den Bezirksregierungen bzw. Regionalräten rechtzeitig genutzt werden.

Es wird zudem deutlich, dass ergänzend zur Änderung des LEP NRW vom Land dringend weitere Entscheidungen getroffen werden müssen, vor allem die Anpassung der energiepolitischen Leitentscheidung. Zeitlich parallel sind die sich hieraus ergebenden Braunkohlenplanänderungsverfahren organisatorisch vorzubereiten. Hierbei müssen mit der Tagebaubetreiberin RWE Power AG und der Bergbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg Wege gefunden werden, die Verfahren zur Änderung der Braunkohlenpläne und der bergrechtlichen Betriebspläne zu beschleunigen.

Die aktuellen Braunkohlenpläne stehen einer frühzeitigen Nutzung von rekultivierten Flächen als Siedlungsflächen entgegen, da diese zunächst landwirtschaftlich bzw. forstlich zu rekultivieren sind. Zudem stehen die aktuellen Braunkohlenpläne einer Entwicklung der Flächen entgegen, die möglicherweise gar nicht mehr für den Tagebau beansprucht werden (z. B. der Ortsteil Morschenich sowie Flächen im Umfeld der späteren Tagebaurestseen Hambach und Garzweiler).

Ebenso erforderlich sind zeitnahe Anpassungen des Landesplanungsgesetzes, um (für einen beschränkten Zeitraum) Möglichkeiten zur Beschleunigung von Regionalplanänderungsverfahren sowie zur Durchführung von Regionalplanänderungsverfahren während des förmlichen Überarbeitungsverfahrens des Regionalplans Köln zu eröffnen.

Auch der ÖPNV-Bedarfsplan des Landes ist schnellstmöglich zu beschließen, damit für das Rheinische Revier wichtige Infrastrukturprojekte, wie z. B. der Lückenschluss Linnich-Baal, bezuschusst werden können. Zu prüfen wäre hierbei, ob für das Gebiet des Rheinischen Reviers ein vorgezogener Beschluss eines räumlichen Teilplans möglich wäre.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Zielen und Grundsätzen/Forderungen

Die Landesregierung trifft in ihrer Begründung zum LEP NRW folgende Aussagen:

- Die Landesregierung hat sich bei der 1. Änderung des LEP auf wesentliche und zentrale Inhalte beschränkt.
- Durch die 1. Änderung soll die Raumordnung in NRW flexibler und zukunftsfähiger gestaltet werden.
- Der Regional- und Bauleitplanung werden ausreichende Spielräume verschafft, die Planungssicherheit erhöht und gleichzeitig der Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume belassen.
- Ländliche Regionen und Ballungsräume sollen gleichwertige Entwicklungschancen haben. Dazu erhalten die Kommunen Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zurück. Sie können bedarfsgerechter auch in Ortschaften mit weniger als 2.000 Einwohnern neue Wohnbau-, Gewerbe- und Industrieflächen darstellen. Unnötige Hemmnisse zur Ausweisung von Bauland werden gestrichen.
- Die LEP-Änderung sorgt für ein bedarfsgerechteres Angebot an Flächen für Gewerbe und Industrie. Dabei können auch große Flächen als Gewerbe- und Industriestandorte gesichert werden

Diese Ziele der Landesregierung werden ausdrücklich begrüßt. Hinsichtlich einiger Regelungen besteht jedoch noch Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf, wie im Folgenden ausgeführt wird.

### Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Auch weiterhin hat sich die Siedlungsentwicklung innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche (ASB, GIB) zu vollziehen. Im Kabinettsentwurf werden jedoch, sowohl im Ziel selbst als auch in den Erläuterungen, konkreter und umfassender als bisher, die Ausnahmetatbestände für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum beschrieben wie z. B. die Erweiterung oder Verlagerung betrieblicher Standorte, die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, die nicht der Privilegierung unterliegen, sowie die angemessene Weiterentwicklung von Freizeit- und Tourismuseinrichtungen und Wochenendhausgebieten. Die Ausnahmetatbestände werden in den Erläuterungen des Entwurfs 2 wesentlich ausführlicher als im Entwurf 1 beschrieben.

Es wird begrüßt, dass bei Erfüllung einer der genannten Ausnahmetatbestände keine Regionalplanänderung erforderlich ist.

## **Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

Durch dieses neue Ziel wird klargestellt, dass eine Siedlungsflächenentwicklung auch in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen möglich ist. Hierzu wird richtigerweise erläutert, dass eine ausnahmslose Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf ASB/GIB den Belangen kleinerer Ortsteile nicht gerecht würde. Im aktuellen LEP sind diesbezügliche Aussagen in deutlich restriktiverer Form im Ziel 2-3 enthalten.

Die Siedlungsflächenentwicklung hat jedoch auch in den Ortsteilen im Freiraum bedarfsgerecht sowie an die vorhandene Infrastruktur angepasst zu erfolgen. Anders als im aktuellen LEP wird nun aber nicht mehr auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe Bezug genommen. Vielmehr müssen die Siedlungserweiterungen im Siedlungsraum und in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen in der Summe dem Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) entsprechen. Hierdurch erhalten die Kommunen mehr Flexibilität. Siedlungserweiterungen der Ortsteile im Freiraum sind jedoch überörtlich abzustimmen, wobei aus den Erläuterungen nicht deutlich wird, ob hierbei Nachbarkommunen einzubeziehen sind.

Ziel 2-4 eröffnet zudem eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung eines Ortsteils im Freiraum zu einem ASB, falls dort ein entsprechendes Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Gemäß den Erläuterungen bedeutet dies, dass das Infrastrukturangebot entweder bereits vorhanden sein oder zukünftig sichergestellt werden muss. Weitere Voraussetzung für die Entwicklung kleinerer Ortsteile zu einem ASB ist die Erstellung eines gesamtgemeindlichen Konzepts zur Siedlungsentwicklung. Zudem wird anerkannt, dass sich ein kleinerer Ortsteil insbesondere dann für eine Weiterentwicklung zum ASB eignet, wenn dort eine regelmäßige ÖPNV-Anbindung vorhanden ist. Dies ist für die kleineren Ortsteile mit Bahnanschluss (im Kreisgebiet Düren z. B. in Linnich, Nörvenich und Vettweiß) im Zusammenhang mit der Aufnahme von Bevölkerungswachstum aus den umliegenden Ballungsräumen und dem Strukturwandel von Bedeutung und sollte auch im Rahmen der Initiative "Bauland an der Schiene" Berücksichtigung finden.

Es wird begrüßt, dass die Kommunen wieder mehr Flexibilität erhalten, da nun auch kleinere Ortsteile weiterentwickelt und stabilisiert und gewerbliche Betriebe erweitert und damit als wichtige örtliche Arbeitgeber gehalten werden können.

Bzgl. der Siedlungsentwicklung der Ortsteile im Freiraum im Rheinischen Revier wird zur Verfahrensbeschleunigung gefordert, dass eine wachstumsorientierte Allokation von Siedlungsflächen für Zuwanderungen und insbesondere für Betriebsverlagerungen und – neuansiedlungen bei Vorlage eines gesamtgemeindlichen Konzepts zur Siedlungsentwicklung auch in bzw. im Anschluss an die Ortsteile im Freiraum ermöglicht wird, ohne dass dies einer Regionalplanänderung bedarf.

## **Grundsatz 5-4 Strukturwandel in Kohleregionen**

Es wird begrüßt, dass der Anregung der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH gefolgt wurde, auch Wohngebiete in diesen Grundsatz aufzunehmen.

Die in den Erläuterungen formulierte Einschränkung der Ausweisung von zusätzlichen Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten auf ehemalige Kraftwerksstandorte und ehemals bergbaulich genutzte Flächen ist hingegen nicht akzeptabel.

Zum einen ist nicht nachvollziehbar, weshalb der durch die Wiedernutzbarmachung hergestellte Freiraum anders beurteilt wird, als der sonstige Freiraum, viel wesentlicher ist jedoch, dass hierbei die zeitliche Verfügbarkeit dieser Flächen nicht berücksichtigt wird, die jedoch für das Gelingen des bereits in Gang gesetzten Strukturwandels von höchster Bedeutung ist. Die Aufbereitung der Kraftwerksstandorte für Nachfolgenutzungen nimmt einen nicht unerheblichen Zeitraum in Anspruch. Allenfalls Teilflächen können relativ zeitnah für neue Nutzung in Anspruch genommen werden. Hinsichtlich der ehemals bergbaulich genutzten Flächen widersprechen die Erläuterungen zum Grundsatz 5-4 den Erläuterungen zu LEP, Ziel 6.1-1: "Ehemalige Tagebauflächen des Braunkohlenabbaus werden im LEP nicht unter dem Begriff "Brachflächen" subsumiert, da die Nachfolgenutzung (Rekultivierung) bereits im Braunkohlenplan festgelegt ist." (s. S. 32, Abs. 1). Das bedeutet, dass rekultivierte Flächen zunächst an die Land- bzw. Forstwirtschaft zurückzugeben und deshalb, auch aus eigentumsrechtlicher Sicht, nicht kurzfristig verfügbar sind. (Siehe hierzu auch LEP, S. 32, Abs. 4: "Bei der Festlegung neuen Siedlungsraums ist die Marktfähigkeit der Flächen zu berücksichtigen.") Ehemalige Tagebauflächen sind zudem auch aus statischer Sicht nur mit einem bestimmten zeitlichen Vorlauf baulich nutzbar, da hierfür die Setzungen des gekippten Bodens abgeklungen sein müssen. Dies dauert im Schnitt ca. 10 Jahre.

Da die raumplanerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Arbeitsplätze und neuer Wertschöpfung parallel zum bereits angelaufenen Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung geschaffen werden müssen – einige Kraftwerksblöcke befinden sich bereits in der Sicherheitsreserve - ist die Ausweisung der im Grundsatz 5-4 genannten zusätzlichen Gewerbe- und Industrieflächen sowie von Wohngebieten umgehend (auch) auf unverritzten Flächen zu ermöglichen (im Kreis Düren z. B. Erweiterung des Gewerbegebiets Jülich-Merscher Höhe, neues Gewerbegebiet Langerwehe an der L12n, Erweiterung des Gewerbegebiets).

Zu bedenken ist außerdem, dass die Standortanforderungen an zusätzliche Gewerbe-, Industrie-, und Wohnbauflächen, wie z. B. eine gute überörtliche Verkehrsanbindung, ein geringes nachbarschaftliches Konfliktpotenzial und eine gute Infrastrukturausstattung, nicht zwangsläufig auf den rekultivierten Flächen erfüllbar sind.

Insbesondere für das Gebiet des Kreises Düren ist die in den Erläuterungen genannte Einschränkung nicht zielführend, da im Bereich des Tagebaus Hambach und des Tagebaus Inden II entsprechende bebaubare Flächen aktuell nicht vorhanden sind, jedoch auch dort für einen geregelten Strukturwandel sofort benötigt werden.

Beispielhaft seien folgende flächenrelevante Projekte aus dem Sofortprogramm gemäß Anhang 5 zum Abschlussbericht der Kommission "Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung" genannt:

- campus aldenhoven (Sofortprogramm Nr. 59),
- Industriedrehkreuz Weisweiler-Inden-Stolberg (Sofortprogramm Nr. 16),
- Transfer- und Konferenzzentrum des Forschungszentrums Jülich (Sofortprogramm Nr. 104),
- Kompetenzzentrum Nachhaltige Bioraffinerie (Sofortprogramm Nr. 120),
- Entwicklung der Tagebauumfelder Inden, Hambach, Garzweiler (Sofortprogramm Nr. 18 bis 20),
- Innovationszentrum "Mobilitätsrevier der Zukunft" (Sofortprogramm Nr. 49),
- Sanfte touristische Inwertsetzung der Sophienhöhe (Sofortprogramm Nr. 31).

Die zeitliche Abfolge der tatsächlichen Nutzbarkeit der bergbaulich beanspruchten Flächen und der Kraftwerksstandorte für die Siedlungsentwicklung sollte – auch in Abstimmung mit RWE - im regionalen Entwicklungskonzept abgeschätzt und dargestellt werden.

Des Weiteren ist in dem Grundsatz konkreter zu formulieren, dass die Regionalräte bzw. die Regionalplanungsbehörden berechtigt sind, von der landeseinheitlichen Flächenbedarfsberechnungsmethode, die auf einer reinen Trendextrapolation beruht, abzuweichen und hierdurch den Kommunen des Rheinischen Reviers eine tatsächliche Sonderstellung beim Umfang der Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten, aber auch von Wohngebieten einräumen können. Hierzu wird vorgeschlagen, folgende Formulierung aus der Erwiderung des Plangebers auf die Stellungnahme der Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH in die Erläuterungen aufzunehmen:

*"Zur Ausweisung zusätzlicher Industrie- und Gewerbeflächen wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Sonderstellung in der Regionalplanung erfolgt. Insofern erfolgt keine Vorfestlegung im LEP."*

Einen Bedarf für die Zukunft auf Basis der Vergangenheit zu berechnen ist prozyklisch und deshalb ist diese Prognosemethode im Fall des durch eine gesellschaftspolitische Willensbildung veranlassten beschleunigten Strukturwandels nicht geeignet.

Für die Ermittlung des für die erfolgreiche Bewältigung des Strukturwandels notwendigen Flächenbedarfs wird stattdessen die Anwendung der Szenarietechnik als angemessenere Methode vorgeschlagen, da mit dieser verschiedene mögliche Entwicklungsszenarien aufgestellt und hieraus ein Flächenbedarfskorridor abgeleitet werden kann. Ergänzend hierzu sollten bestimmte Zeiträume definiert werden, in denen die Szenarien und Flächenbedarfe überprüft und die räumlichen Planungen entsprechend angepasst werden. Die Entwicklung solcher Szenarien und die Festlegung der Überprüfungszeiträume sollte Gegenstand des regionalen Entwicklungskonzepts sein.

### **Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"**

Der Grundsatz 6.1-2 und damit das darin enthaltene "5-ha-Ziel" soll ersatzlos gestrichen werden, da er sich nach Auffassung der Landesregierung als unwirksames Instrument erwiesen hat. Es ist jedoch zu beachten, dass das Nachhaltigkeitsziel des Bundes vorsieht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu senken.

Es wird begrüßt, dass die Landesregierung beabsichtigt hierzu unter Federführung des MULNV adäquate Maßnahmen zur Flächensparsamkeit entwickeln.

### **Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen**

Das Ziel selbst soll nicht geändert werden, jedoch sollen in den Erläuterungen klarstellende und ergänzende Ergänzungen vorgenommen werden (z. B. Erläuterung des Begriffs "versiegelte Fläche").

Diese Klarstellungen und Ergänzungen werden begrüßt.

### **Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben**

Die empirische Begründung der Reduktion der Mindestfläche von 80 ha auf 50 ha wird im Kabinettsentwurf gegenüber dem Beteiligungsentwurf konkretisiert:

- die meisten Flächeninanspruchnahmen in Gewerbe- bzw. Industriegebieten liegen deutlich unter 10 ha,
- die meisten Vorhaben > 12 ha beanspruchten weniger als 50 ha,
- die meisten in Regionalplänen gesicherten GIB bieten keine zusammenhängende Fläche > 50 ha.

Gerade auf der Basis der tatsächlichen Inanspruchnahmen sollte hinterfragt werden, ob es noch sinnvoll ist, Flächen in dieser Größenordnung im LEP weiterhin zweckgebunden darzustellen.

Diese Standorte gehen zwar nicht in die Berechnung des endogenen Flächenbedarfs ein, jedoch wird die Entwicklung der genannten Flächen trotz guter Standortbedingungen seit Jahrzehnten blockiert, da keine Nachfrage von Verbundvorhaben in dieser Größenordnung (bisher: 80 ha) besteht.

### **Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte [für raumbedeutsame Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus]**

Durch die Änderung der Überschrift wird klargestellt, dass sich dieses Ziel ausschließlich auf neue Standorte, nicht jedoch auf bestehende Standorte bezieht. Diese Klarstellung wird begrüßt. Im Sinne des Freiraumschutzes werden die Regelungen, begrüßt dass neue Ferien- und Wochenendhausgebiete grundsätzlich nur im direkten Anschluss an einen ASB entwickelt werden dürfen und dass dies im Regelfall auch für die sonstigen o. g. neuen Standorte gilt.

Die vier genannten Ausnahmetatbestände, die kumulativ zu erfüllen sind, bieten ausreichend Handlungsspielraum.

**Zu Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischer Konversionsflächen, den Zielen 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in NRW und 8.1-7 Schutz vor Fluglärm sowie zu den Erläuterungen zu Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen** wird nicht Stellung genommen, da diese für den Kreis Düren bzw. die Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH von geringfügiger Bedeutung sind.